

Bundessozialgericht

Az.: 4 RJ 263/66

I m N a m e n d e s V o l k e s

U r t e i l

in dem Rechtsstreit

Zugestellt am
10. Juli 1967

Klägerin und Revisionsklägerin,

RegObSekretär
Urkundsbeamter
der Geschäfts-
stelle

Prozeßbevollmächtigte:

g e g e n

Beklagte und Revisionsbeklagte.

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat am 24. Mai 1967
ohne mündliche Verhandlung durch

Senatspräsident	P e n q u i t t
	-Vorsitzender-,
Bundesrichter	Dr. E c k e r ,
Bundesrichter	M ü l l e r ,
Bundessozialrichterin	S k o w r o n e k ,
Bundessozialrichter	S c h m i d t

für Recht erkannt:

Das Urteil des Landessozialgerichts Niedersachsen vom
3. Mai 1966 und das Urteil des Sozialgerichts Oldenburg
vom 24. Februar 1966 sowie der Bescheid der Beklagten vom
7. Dezember 1965 werden aufgehoben. Die Beklagte wird ver-
pflichtet, der Klägerin die Witwenrente aus der Versiche-
rung ihres Ehemannes vom 1. Juli 1965 an zu bewilligen.

Die Ecklagte hat der Klägerin die Kosten des Rechts-
streits zu erstatten.



- 2 -

G r ü n d e :

Die Klägerin begehrt vom 1. Juli 1965, dem Inkrafttreten des Rentenversicherungs-Änderungsgesetzes vom 9. Juni 1965 (RVÄndG), an Witwenrente aus der Arbeiterrentenversicherung ihres 1939 verstorbenen Ehemannes. Für den Versicherten wurden zwischen 1901 und 1913 und im Jahre 1930 Beiträge zur Invalidenversicherung entrichtet. Zusammen mit seiner Militärdienstzeit während des ersten Weltkrieges legte er eine Versicherungszeit von 197 Kalendermonaten zurück.

Die Beklagte lehnte die Rentenbewilligung ab (Bescheid vom 7.12.1965). Ihres Erachtens scheitert der Anspruch daran, daß beim Tode des Versicherten die Anwartschaft nach den damals geltenden Vorschriften erloschen war (Art. 2 § 17 Abs. 1 Satz 2 des Arbeiterrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes -ArVNG-). Die Beklagte meint, sie dürfe ein für die Klägerin günstigeres Ergebnis nicht daraus herleiten, daß eine Versicherungszeit von mehr als 180 Kalendermonaten vorliege. Dieser Sachverhalt rechtfertige zwar nach § 1249 Satz 2 Buchst. b der Reichsversicherungsordnung (RVO) die Beachtung aller Versicherungszeiten, gleich wann und in welcher Dichte sie verwirklicht worden seien; Art. 2 § 17 ArVNG nehme aber darauf keinen Bezug, sondern verlange für die Gewährung von Hinterbliebenenrenten die Anwartschaftserhaltung, wenn der Tod des Versicherten -wie hier- vor dem 1. April 1945 eingetreten sei.

Die Klage ist in den beiden Vorinstanzen ohne Erfolg geblieben (Urteil des Sozialgerichts -SG- Oldenburg vom 24. Februar 1966; Urteil des Landessozialgerichts -LSG- Niedersachsen

- 3 -



- 3 -

vom 3. Mai 1966). Das Berufungsgericht vermutet, daß Art. 2 § 17 ArVNG beim Erlaß des RVändG versehentlich nicht dem § 1249 RVO angepaßt worden sei. Deshalb stimme diese Vorschrift nicht mit der generellen Absicht des Gesetzgebers überein, der bei Erfüllung der sogenannten "großen Wartezeit" (Versicherungszeit von 180 Kalendermonaten oder mehr) alle Anrechnungsschranken habe fallen lassen wollen, und zwar dies ungeachtet des Zeitpunkts, in dem der Versicherungsfall eingetreten sei. Es sei aber nicht gewiß genug, daß der Gesetzgeber aus dieser Erwägung ausnahmslos alle entsprechenden Folgerungen habe ziehen wollen. Es sei nicht daran vorbeizukommen, daß Art. 2 § 17 ArVNG durch das RVändG neu formuliert worden sei, aber gerade nicht in dem hier entscheidenden Punkte, wie man es hätte erwarten sollen. Diese Vorschrift behalte auch in ihrer jetzigen Fassung -im Zusammenhang mit den übrigen Vorschriften- einen vertretbaren Sinn; sie vermeide Beweisschwierigkeiten, die sich bei Versicherungsverläufen einstellen könnten, die schon vor langer Zeit zu Ende gegangen seien.

Das LSG hat die Revision zugelassen, die Klägerin das Rechtsmittel eingelegt. Sie beantragt, die angefochtenen Urteile aufzuheben und die Beklagte zur Rentengewährung zu verurteilen. Sie verweist auf die Materialien zum RVändG, die das Bestreben erkennen ließen, die Versicherten bei Erfüllung der großen Wartezeit zu privilegieren. Das werde bei der Neuformulierung des Art. 2 § 8 ArVNG deutlich. In Satz 1 dieser Gesetzesbestimmung sei -zum Unterschied von Art. 2 § 17 ArVNG- der Stichtag des 31. März 1945 weggefallen.

Die Beklagte beantragt, die Revision zurückzuweisen.

- 4 -



- 4 -

Beide Beteiligten sind mit einer Entscheidung durch Urteil ohne mündliche Verhandlung einverstanden (§ 124 Abs. 2 des Sozialgerichtsgesetzes -SGG-).

Die Revision hat Erfolg. Der Klägerin steht Witwenrente zu.

Art. 2 § 17 Abs. 1 ArVNG in der Fassung des RVÄndG, der dem Wortlaut nach zwischen Todesfällen vor dem 1. April 1945 und solchen nach dem 31. März 1945 unterscheidet, steht dem Anspruch der Klägerin nur dem Schein nach entgegen. Da der Versicherte 1939, also vor dem 1. April 1945, gestorben ist, hätte, wenn man dem Wortlaut der angeführten Vorschrift zu folgen hätte, im Todeszeitpunkt die Anwartschaft erhalten sein müssen. Diese Vorschrift ist jedoch nach der erkennbaren Tendenz des Gesetzes mit einer Textkorrektur zu interpretieren. Die Einschränkung des Art. 2 § 17 Satz 1 ArVNG, daß die Erleichterungen des neuen Rechts (§ 1263 Abs. 2 RVO und Art. 2 § 8 ArVNG) nur auf Versicherungsfälle zu beziehen sind, die nach dem 31. März 1945 eingetreten sind, gilt nicht, wenn eine Versicherungszeit von 180 Kalendermonaten zurückgelegt ist. Für diejenigen Versicherten, die der Rentenversicherung die große Wartezeit hindurch angehört haben, sollen die Anwartschaftsschranken ganz allgemein abgebaut sein. Das ist der in § 1249 Satz 2 Buchst. b RVO ausgesprochene Grundsatz, der -wie in den parlamentarischen Beratungen erklärt worden ist- als allgemeine Regel anzusehen ist.

Zwar hat dieser Grundsatz in dem Wortlaut des Art. 2 § 17 ArVNG unmittelbar keinen Eingang gefunden. Das ist jedoch infolge eines Versehens unterblieben. Dieser redaktionelle Gesetzesfehler darf und muß vom Richter beachtet werden,

- 5 -



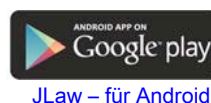
- 5 -

weil das Gesetz selbst an wichtiger Stelle, nämlich in § 1249 RVO auf das wirklich Gemeinte hinweist und weil sich der Fehler durch den Ablauf des Gesetzgebungsverfahrens erklärt. Die Überlegung, daß von dem Anwartschaftserfordernis abgesehen werden sollte, wenn eine Versicherungszeit von 180 Kalendermonaten gegeben sei, fand im Bundestag erst nach der 2. Lesung des Entwurfs zum RVÄndG eine Mehrheit. Vorher war -noch über diese Absicht hinausgehend- vorgeschlagen worden, auf die Wartezeit schlechthin alle Versicherungszeiten anzurechnen. Dieses Vorhaben hat sich indessen im Bundestag nicht durchgesetzt (vgl. Deutscher Bundestag, 176. Sitzung vom 1. April 1965, S. 8853 und 8854 sowie 8881 f.). Statt dessen einigten sich alle Fraktionen des Parlaments auf die nun Gesetz gewordene Fassung. Das bedeutet, daß vor dem 1. Januar 1924 zurückgelegte Versicherungszeiten auch dann anzurechnen sind, wenn eine Versicherungszeit von 180 Kalendermonaten mit den vor oder nach 1924 entrichteten Beiträgen erreicht wird (Deutscher Bundestag, 177. Sitzung vom 2. April 1965 S. 8942 Anlage 8 - Umdruck 619 -). Dazu wurde während der 3. Beratung des Gesetzes (Deutscher Bundestag, 177. Sitzung, S. 8920) hervorgehoben, daß diese Bestimmung auch "für alle zurückliegenden Versicherungsfälle" gelten sollte. Nur wurde diese Absicht in dieser späten Gesetzgebungsphase in der Übergangsvorschrift des Art. 2 § 8 ArVNG unvollkommen und in Art. 2 § 17 ArVNG überhaupt nicht mehr deutlich ausgesprochen. In Art. 2 § 8 Satz 1 wurde die Wendung "aber nach dem 31. März 1945" gestrichen, in Art. 2 § 17 blieb sie -ungewollt- stehen. Bezeichnend ist die Lösung, die -bei wortgetreuer Auslegung- aus Art. 2 § 8 ArVNG folgt. § 1249 RVO gilt nach Satz 1 des § 8 der Übergangsvorschriften ausnahmslos für diejenigen Versicherungsfälle, die sich vor dem 1. April 1965 ereigneten. Diese Regel ist aber dann nicht anzuwenden, wenn der Versicherte vor dem 1. April 1945 invalide geworden ist. Dagegen schließt die Gesetzesformulierung die Anwendung des § 1249 RVO nicht

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 6 -

für den Fall aus, daß der Versicherte bereits vor dem Stichtag die Altersgrenze des 65. Lebensjahres überschritten hatte. Geht man also von dem unmittelbaren Inhalt des Art. 2 § 8 ArVNG aus, dann ist je nach der Art des Versicherungsfalles eine unterschiedliche Behandlung vorgeschrieben. Ob dies dem Ziel, das der Gesetzgeber verfolgt hat, gerecht wird, mag dahinstehen. Jedenfalls kam es ihm erkennbar auf eine Vorzugstellung derjenigen Versicherten an, deren Guthaben an Versicherungszeiten 180 Kalendermonate oder mehr beträgt und die deshalb eine Rente von mehr als geringfügiger Höhe zu erwarten haben (vgl. die Debatte in der 176. Sitzung des Deutschen Bundestages S. 8853 f.).

Im Sinne dieses beherrschenden, in § 1249 Satz 2 Buchst. b RVO erklärten Gedankens ist auch die Übergangsvorschrift des Art. 2 § 17 ArVNG zu deuten. Dies hat bereits der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung in einem Rundschreiben vom 15. September 1965 (Az.: IV b-3/504/65) angeregt; in einem geplanten weiteren RVÄndG (Bundestagsdrucks. V/1440) soll das Versehen überdies behoben werden. Somit darf -entsprechend der sich in § 1249 Satz 2 Buchst. b zeigenden Zielsetzung- schon jetzt für den Fall der Klägerin § 1263 RVO maßgebend sein. Nach § 1263 Abs. 2 RVO ist für die Entstehung des Witwenrentenanspruchs zu verlangen, daß der Versicherte zur Zeit seines Todes die Wartezeit für eine Rente wegen Berufsunfähigkeit erfüllte. Dieser Anforderung ist genügt. Auch zu diesem Ergebnis gelangt man jedoch nur bei sinngemäßer Gesetzesanwendung. Der Versicherte hatte, als er 1939 starb, Versicherungszeiten in einer Menge aufzuweisen, die mehr als die für die Berufsunfähigkeitsrente benötigte Mindestversicherungszeit ausmachte. Jedoch wären diese Versicherungszeiten nicht sämtlich anzurechnen, wenn nicht

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 7 -

auch hier § 1249 RVO zu beachten wäre. Das ist anzunehmen, obgleich in § 1263 Abs. 2 RVO nicht ausdrücklich auf § 1249 RVO Bezug genommen wird. Diese Vorschrift ist indessen aus den Gründen, die in der in BSG 14, 289 veröffentlichten Entscheidung erörtert worden sind, auf die Ansprüche der Hinterbliebenen entsprechend anzuwenden.

Die Vorinstanzen haben sonach den geltend gemachten Anspruch zu Unrecht verneint. Die angefochtenen Urteile sind deshalb aufzuheben. Nach dem einwandfrei festgestellten Sachverhältnis hat die Klägerin die Witwenrente zu beanspruchen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.

